

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva Bulling-Schröter, Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Gesine Löttsch und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/5504 –**

### **Tierheilpraktiker – Ein Gewerbe ohne bundesrechtliche Vorschriften**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Der Beruf Tierheilpraktiker unterliegt – nach der Antwort der Bundesregierung vom 31. Oktober 1995 auf eine Kleine Anfrage (Bundestagsdrucksache 13/2824) – „keinen bundesrechtlichen Vorschriften“. Weder gibt es eine gesetzliche Regelung noch eine Erlaubnis, die zum Führen der Berufsbezeichnung Tierheilpraktiker berechtigt. In der Bundesrepublik wird dieser Beruf indirekt durch arzneimittelrechtliche, tierseuchenrechtliche, tierschutzrechtliche und betäubungsmittelrechtliche Vorschriften geregelt. Dadurch stehen weder die Unterrichtsstätten noch die Unterrichtsinhalte oder die Praxen, wie dies bei Tierärzten und Tierarzhelfern der Fall ist, unter Aufsicht des Bundes bzw. der Länder. Zum Zeitpunkt der Kleinen Anfrage lagen der Bundesregierung keine Informationen über die Anzahl der in Deutschland ausgebildeten und praktizierenden Tierheilpraktiker vor. Dennoch kann, so die Antwort der Bundesregierung, die Einhaltung der spezialrechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Ausübung des Tierheilpraktikerberufes von den Länderbehörden überwacht werden.

In seinem Buch „Vorsicht Tierheilpraktiker – ‚Alternativveterinäre‘ Diagnose- und Behandlungsverfahren“ (ISBN 3-86569-004-1, Alibri Verlag 2006) stellt Colin Goldner fest, dass sich der Tierheilpraktikerberuf als nicht zu den Heilberufen oder Heilhilfs- oder Heilnebenberufen gehörig in einem „juristischen Freiraum“ befindet. Wengleich die Verbandsorganisationen darauf verweisen, dass es diesen „Beruf“ schon seit 1905 gäbe (weshalb vom traditionellen Bestand dieses Gewerbes gesprochen werden könne), widerspricht dem der Verfasser, weil dafür keine Literatur- oder andere Quellen zu finden seien. Die meisten Tierheilpraktikerschulen verleihen schulinterne Abschlüsse wie „Diplome“, „Urkunden“ und „Zertifikate“. „Die Verwendung dieser (gesetzlich nicht geschützten) Begriffe“, so die Kritik, „dient vor allem der Absicht, Seriosität und abgesicherte Lehrinhalte zu suggerieren“, obwohl „den Erfordernissen einer seriösen tiermedizinischen Tätigkeit“ in keiner Weise Genüge getan werde.

Tierheilpraktiker haben nach geltender Rechtsauffassung keinerlei veterinärmedizinische Befugnis. Sie dürfen, so Goldner, nur „im Rahmen der für jeder-

mann geltenden Tierschutzgesetze praktizieren“. Weder dürfen sie chirurgische, orthopädische, röntgenologische oder sonstige klinische Maßnahmen ergreifen noch Medikamente verschreiben oder verabreichen. Dies bedeutet auch eine entsprechende Einschränkung bei der Diagnostik, zum Beispiel bei invasiven Verfahren wie die Blutentnahme oder bei sämtlichen bildgebenden Verfahren. Durch den fehlenden Sach- und Fachkundenachweis besteht darüber hinaus die Gefahr, dass geltender Tierschutz durch nicht erkannte Leiden eines Tieres und/oder falsche, verzögerte oder gar verhinderte Therapien zu weiteren Leiden der betroffenen Tiere führen können.

Nach europäischem Recht dürfen keine ärztlichen Tätigkeiten von nicht approbierten Personen durchgeführt werden. Dazu hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) im Jahre 2002 ein entsprechendes Urteil gesprochen (Rechtssache C-294/00). Eine sinnentsprechende Regelung für den Tierheilpraktiker fehlt. Anders als für die Ausbildung zum/zur Tierarzt/Tierärztin oder zum/zur Tierarztshelfer/Tierarztshelferin, gibt es keine bundeseinheitliche Ausbildungsregelung für den Tierheilpraktikerberuf.

Obwohl sich nach Goldner Tierheilpraktiker gern auf das Heilpraktikergesetz von 1939 berufen, müssen sie nicht, wie dies bei Humanheilpraktikern der Fall ist, sittliche Zuverlässigkeit, gesundheitliche Eignung und mindestens einen Hauptschulabschluss nachweisen, um sich als Tierheilpraktiker zu bezeichnen. Eine ausschließliche Regelung der Tätigkeitsausübung des Tierheilpraktikers wird durch die Kurierfreiheit erschwert, wengleich verschiedene Gesetze die Tätigkeit einschränken sollen.

Die Landestierärztekammer Sachsen weist auf Ihrer Homepage darauf hin, dass die Berufsbezeichnung „Tierheilpraktiker“ bei vielen Tierhaltern für Verwirrung sorgt, weil nicht klar ist, welche Ausbildung und Leistungen von einem Tierheilpraktiker erwartet werden können und wo die Unterschiede zum Tierarzt liegen. Die Ursachen dafür sind „unangemessene und wettbewerbsrechtlich bedenkliche Anpreisung des eigenen Leistungsspektrums“ und das Wecken falscher Erwartungen beim Tierhalter. Intransparente Arbeitsweisen sollen helfen, neue Kundenkreise zu erschließen. Dabei sollen sich Tierheilpraktiker die Tatsache zu Nutze machen, dass Laien nur schwer zwischen dem Beruf des Tierarztes und dem des Tierheilpraktikers differenzieren können (<http://www.tieraerzte-sachsen.de/tierarzt/warumnichtzumtierheilpraktiker.html>). In Österreich ist laut dem Tierärztegesetz die Ausübung des Berufs als Tierheilpraktiker verboten.

Eine vom Bundesverband für Tierheilpraktiker angestoßene Initiative, wonach für Tierheilpraktiker eine bundeseinheitliche Regelung angestrebt wird, würde nicht nur einen Eingriff in die Kurierfreiheit bedeuten, sondern den nicht anerkannten Beruf des Tierheilpraktikers implizit auch anerkennen.

Eine genaue Statistik über die Zahl der praktizierenden/niedergelassenen Tierheilpraktiker und über die Zahl der Tierheilpraktikerschulen ist nicht bekannt. Einzig eine Schätzung aus dem Jahre 2002/2003 der Arbeitsgruppe Ausbildungs- und Berufsangelegenheiten ging von etwa 900 als Tierheilpraktiker tätigen Personen aus. Weder wurden bei dieser Zählung alle Bundesländer noch die nicht den Behörden bekannten Tierheilpraktiker berücksichtigt.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Nach der von Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) umfassend geschützten Berufsfreiheit ist grundsätzlich auch das Ergreifen eines Berufs möglich, ohne dass es einer rechtlichen Regelung des betreffenden Berufsbildes bedarf. Das Erfordernis, den Beruf des Tierheilpraktikers einer spezialgesetzlichen Berufsregelung zu unterwerfen, kann aus Artikel 12 Abs. 1 GG nicht hergeleitet werden. Vielmehr sind nach Auffassung der Bundesregierung die bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Einschränkung der tierheilkundlichen Betätigung in der Bundesrepublik Deutschland, die insbesondere im Tierschutzgesetz, im Arzneimittelgesetz und im Betäubungsmittelgesetz zum Schutz der öffent-

lichen Gesundheit und zum Tierschutz getroffen worden sind, zur Erreichung der Zielsetzungen dieser Gesetze und allgemein zum Schutz von Mensch und Tier ausreichend. Ein darüber hinausgehendes Bedürfnis zur Schaffung gesetzlicher Regelungen vermag die Bundesregierung nicht zu erkennen. Im Hinblick darauf, dass das Berufsbild des Tierarztes in § 1 der Bundes-Tierärzteordnung (BTÄO) und § 1 der Verordnung zur Approbation von Tierärzten und Tierärztinnen dargestellt ist, sind Abgrenzungsprobleme zum Beruf des Tierarztes ebenfalls nicht zu erkennen.

1. Ist es im Sinne der Berufsfreiheit laut Artikel 12 des Grundgesetzes, wenn Berufe ohne gesetzliche Legitimation erlernt und ausgeübt werden und lediglich eine indirekte Regelung durch nicht speziell den Beruf betreffende Rechtsvorschriften die Berufsausübung regeln bzw. einschränken?

Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 GG schützt die Berufsfreiheit umfassend, also sowohl die Berufswahl als auch die Berufsausübung. Als Beruf ist dabei jede auf Dauer ausgeübte Tätigkeit anzusehen, die der Schaffung und Erhaltung der Lebensgrundlage dient (BVerfGE 102, 197, 212). Der Begriff des Berufs ist weit auszulegen. Berufe im Sinne von Artikel 12 Abs. 1 GG sind nicht nur Tätigkeiten in bestimmten, traditionellen oder sogar rechtlich fixierten Berufsbildern, sondern auch vom Einzelnen frei gewählte untypische Betätigungen (vgl. BVerfGE 7, 377, 397). Demnach ist regelmäßig auch das Ergreifen eines Berufs möglich, ohne dass eine rechtliche Regelung dieses Berufsbildes erforderlich ist. Die Tätigkeit des Tierheilpraktikers ist daher auch ohne rechtliche Fixierung ein von Artikel 12 Abs. 1 GG geschützter Beruf.

Nach Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 GG kann die Berufsausübung durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes geregelt werden. Dieser Gesetzesvorbehalt wird weit ausgelegt und bezieht sich über seinen Wortlaut hinaus auf die gesamte Berufsfreiheit, also auch auf die Wahl des Berufs (BVerfGE 54, 237, 246). Auch der Beruf des Tierheilpraktikers könnte demnach gesetzlichen Regelungen unterworfen werden. Zwingend erforderlich ist dies jedoch im Sinne von Artikel 12 Abs. 1 GG nicht.

Die Bundesregierung erachtet es weiterhin als ausreichend, dass die Berufsausübung eines Tierheilpraktikers durch eine Vielzahl von Rechtsvorschriften im erforderlichen Umfang eingeschränkt ist. Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und auch des Tierschutzes bestehen Vorschriften auf den Gebieten des Lebensmittelrechts-, des Fleisch- und Geflügelfleischhygienerechts, des Arznei- und Betäubungsmittelrechts, des Tierseuchenrechts sowie des Tierschutzrechts. Die in diesen gesetzlichen Regelungen genannten, ausschließlich dem Tierarzt vorbehaltenen Tätigkeiten, darf der Tierheilpraktiker nicht ausüben. Eine Verpflichtung zur Schaffung darüber hinausgehender gesetzlicher Regelungen besteht nach Auffassung der Bundesregierung im Hinblick auf Artikel 12 des GG nicht.

2. Liegen der Bundesregierung Informationen bzw. verlässliche Quellen darüber vor, seit wann es den Beruf des Tierheilpraktikers in Deutschland gibt?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

Da der Beruf des Tierheilpraktikers in der Bundesrepublik Deutschland nicht gesetzlich geregelt ist, verfügt die Bundesregierung hierzu über keine validen Daten.

3. Liegen der Bundesregierung Statistiken über die Anzahl der praktizierenden/niedergelassenen Tierheilpraktiker und der Tierheilpraktikerschulen in Deutschland vor?

Wenn ja, wie viele gibt es?

Wenn nein, warum nicht, und wie können die zuständigen Länderbehörden die Einhaltung der spezialrechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Ausbildung zum Tierheilpraktiker und der Ausübung dieser Tätigkeit überwachen, wenn keine entsprechend personifizierte Daten, die Kontrollen und Stichproben ermöglichen, vorliegen?

Da die Ausübung des Berufs als Tierheilpraktiker keinen bundesrechtlichen Vorschriften unterliegt und eine Erlaubnis zur Ausübung des Berufs nicht vorgesehen ist, liegen der Bundesregierung keine Statistiken über die Anzahl der praktizierenden/niedergelassenen Tierheilpraktiker vor. Bei den Unterrichtsstätten für Tierheilpraktiker handelt es sich um private Einrichtungen; die Bundesregierung verfügt über keine diesbezüglichen Statistiken.

Wie in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, unterliegt die Ausübung der Tierheilkunde durch andere Personen als Tierärzte weitgehenden rechtlichen Beschränkungen. Die Einhaltung der spezialrechtlichen Vorschriften wird durch die zuständigen Länderbehörden überwacht. So unterliegen Tierheilpraktiker beispielsweise der amtlichen Tierarzneimittelüberwachung, nachdem sie eine Teilnahme am Arzneimittelverkehr mit nicht apothekenpflichtigen Arzneimitteln gemäß § 67 des Arzneimittelgesetzes (AMG) angezeigt haben. Eine vollständige Abfrage bei den Ländern konnte aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht durchgeführt werden. Aus den eingegangenen Mitteilungen der Länder ergibt sich, dass die Anzahl der dort tätigen Tierheilpraktiker nur teilweise bekannt ist. Ein vollständiges Bild lässt sich mangels umfassender Erkenntnisse nicht erreichen.

4. Sieht die Bundesregierung für den Beruf des Tierheilpraktikers den Tatbestand erfüllt, dass – nach Aussagen des Berufsverbandes der Tierheilpraktiker – aufgrund des Bestehens der Tätigkeitsbezeichnung „Tierheilpraktiker“ seit 1905 Bestandsschutz für diesen Beruf besteht?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

Grundsätzlich kann im Rahmen des Artikels 12 Abs. 1 GG jede nicht von vornherein verbotene Tätigkeit zur Schaffung und Erhaltung der Lebensgrundlage ergriffen werden, so dass grundsätzlich auch die Tätigkeit des Tierheilpraktikers von Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 GG geschützt ist. Die von Artikel 12 Abs. 1 GG gewährte Berufsfreiheit gewährleistet die Ausübung eines Berufs jedoch immer nur im Rahmen des geltenden Rechts. So kann der Gesetzgeber im Rahmen des Artikels 12 Abs. 1 Satz 2 GG z. B. bestimmte Tätigkeiten zu einem Berufsbild zusammenfassen und an dieses gesetzliche Regelungen knüpfen (vgl. BVerfGE 13, 97, 117). Bestehende Berufsbilder können gegebenenfalls an veränderte Umstände angepasst werden (BVerfGE 78, 179, 193). Auch der Beruf eines Tierheilpraktikers könnte im Rahmen des Artikels 12 Abs. 1 Satz 2 GG gesetzlich geregelt werden. Die Ergreifung und Ausübung des Berufs müsste dann innerhalb dieser gesetzlichen Regelungen erfolgen. Hinsichtlich der Modalitäten der Berufsergreifung und -ausübung besteht daher kein von vornherein überwiegender Bestandsschutz, zumal diese beim Tierheilpraktiker bislang gesetzlich überhaupt nicht geregelt sind.

5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Autors Colin Goldner, dass die Tätigkeit des Tierheilpraktikers tierschutzrelevant ist bzw. sein könnte?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Tätigkeit des Tierheilpraktikers tierschutzrelevant ist. Das Tierschutzgesetz enthält eine Vielzahl von Regelungen, die von sämtlichen betroffenen Personen im Umgang mit Wirbeltieren zu berücksichtigen sind. Berufsbedingt arbeitet ein Tierheilpraktiker überwiegend an bzw. mit Tieren. Daher gelten für ihn die tierschutzrechtlichen Vorschriften in besonderem Maße.

6. Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, wie häufig im Zusammenhang mit der Ausübung des Berufs des Tierheilpraktikers Verstöße gegen den Tierschutz und gegen das Wettbewerbsrecht vorkamen?

Wenn ja, wie viele Verstöße gab es, und welcher Art waren sie?

Wenn nein, warum nicht?

Die Einhaltung der spezialgesetzlichen Regelungen wird von den zuständigen Behörden der Länder überwacht. Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht werden im Übrigen nicht von den Überwachungsbehörden, sondern von den Mitbewerbern und den sonst berechtigten Verbänden und Einrichtungen verfolgt.

Eine Abfrage ist in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht durchführbar.

7. Hält es die Bundesregierung für notwendig und angemessen, sowohl die Ausbildung als auch den Beruf des Tierheilpraktikers unter fachliche Aufsicht des Bundes oder der Länder zu stellen, eine einheitliche Ausbildungsordnung zu schaffen, die Voraussetzungen für die Ausbildung zum Tierheilpraktiker festzulegen und klar zu regeln, wie sich das Berufsbild des Tierheilpraktikers von dem des Tierarztes abgrenzt?

Die Bundesregierung sieht keinen Bedarf zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage der Tätigkeit des Tierheilpraktikers, da sie Abgrenzungsprobleme zum Beruf des Tierarztes nicht zu erkennen vermag. Das Berufsbild des Tierarztes ist in § 1 der BTÄO und § 1 der Verordnung zur Approbation von Tierärzten und Tierärztinnen dargestellt. Die Berufsbezeichnung Tierarzt oder Tierärztin darf gemäß § 3 der BTÄO nur führen, wer als Tierarzt approbiert oder zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt ist.

8. Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, Maßnahmen gegen das für viele Tierbesitzer häufig intransparent wirkende Angebots- und Tätigkeitspektrum von Tierheilpraktikern vorzugehen?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Anhaltspunkte vor. Der Angabe „Tierheilpraktiker“ als solcher lässt sich insbesondere nicht entnehmen, dass die damit bezeichneten Personen bestimmte gesetzliche Ausbildungs- oder Zugangsvoraussetzungen erfüllen müssen.

9. Wie bewertet die Bundesregierung das Verbot der Ausübung des „Berufs“ des Tierheilpraktikers in Österreich hinsichtlich eines solchen Tätigkeitsverbotes in Deutschland?

Die Bundesregierung erwägt kein gesetzliches Verbot für die Ausübung des Berufs als Tierheilpraktiker.

10. Wie bewertet die Bundesregierung – auch hinsichtlich der Harmonisierung der Berufsausübung in den Ländern der EU – die Tatsache, dass in Deutschland ausgebildete Tierheilpraktiker aufgrund des Berufsverbots in Österreich diesen Beruf dort nicht ausüben dürfen?

In Österreich ist die Ausübung der Tierheilkunde ausschließlich Tierärzten vorbehalten. Die Ausübung des Berufs als „Tierheilpraktiker“ ist in Österreich durch das Tierärztegesetz seit 1992 verboten.

Die Tätigkeit als Tierheilpraktiker ist auch nach EU-Recht kein reglementierter Beruf und unterliegt damit nicht den EU-weiten Anerkennungsregelungen.

11. Hält die Bundesregierung den Zustand für befriedigend, dass aufgrund der Nichtzulässigkeit des Tierheilpraktikerberufes eine entsprechende Ausbildung weder notwendig ist noch kontrolliert werden muss?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

12. Wie grenzt die Bundesregierung den „Beruf“ des Tierheilpraktikers von dem des Tierarztes auch hinsichtlich der Möglichkeit ab, bestimmte Eingriffe am Tier vorzunehmen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

13. Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, ein Verbot der Tätigkeitsausübung als Tierheilpraktiker, zum Beispiel über eine entsprechende Regelung im Tierschutzgesetz, zu erwirken?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

Ein Verbot der Ausübung des Berufs des Tierheilpraktikers wäre ein schwerwiegender Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Grundrecht der Berufsfreiheit. Eine solche objektive Berufswahlbeschränkung kommt nur in Betracht, um eine schwerwiegende Gefahr für überragend wichtige Gemeinschaftsgüter abzuwehren. Der Bundesregierung liegen zurzeit keine Anhaltspunkte für das Bestehen einer solchen Gefährdungslage vor.



